

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 30. März 2010      Geschäftszeichen:  
III 31.1-1.6.20-3/09

Zulassungsnummer:  
**Z-6.20-1975**

Geltungsdauer bis:  
**30. Juni 2013**

Antragsteller:

**Genossenschaft für Brandschutzelemente aus Holz und Glas eG**  
Chrieschwitzer Straße 52, 08525 Plauen

Zulassungsgegenstand:

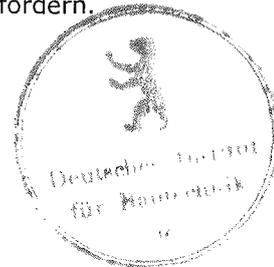
**T 30-1-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 50" bzw.  
T 30-1-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 70" bzw.  
T 30-2-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 50" bzw.  
T 30-2-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 70"**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sieben Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-6.20-1975 vom 17. Juni 2008.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die Feuerschutzabschlüsse "SFD S 50" (Türblattdicke 50 mm) bzw. "SFD S 70" (Türblattdicke 70 mm) – jeweils als ein- bzw. zweiflügelige Konstruktionen -, die wahlweise mit Seitenteil(en) und/oder Oberteil ausgeführt werden dürfen. Der jeweilige Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen

- a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>1</sup> und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, dichtschließender und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 ), oder
- b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>1</sup> sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1<sup>2</sup> und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. aus Seitenteil(en) und/oder Oberteil (siehe Anlage 1).

Der Feuerschutzabschluss wird im Wesentlichen unter Verwendung von Holz und Holzwerkstoffen hergestellt. Der/Die Flügel kann/können auch verglast, mit Glasausschnitt oder mit einem Paneel ausgeführt werden. Seitenteil(e) und Oberteil wurden verglast oder mit Paneel nachgewiesen.

Der Feuerschutzabschluss wurde mit einem sog. durchgehenden Oberteil nachgewiesen (siehe Abschnitt 2.1.4).

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A<sup>3</sup>). Darüber hinaus sind Änderungen nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 6 / siehe Abschnitt 2.1.5).

1.1.3 Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen mit Seitenteil(en) und/oder Oberteil, insbesondere hinsichtlich Ausführung, Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenräume, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden inneren Wänden (Anlage 1 / siehe Abschnitt 1.2.4).

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.1 eingebaut/angeschlossen werden.

1 DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

3 Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.



Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B<sup>3,4</sup>) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

- 1.2.2 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschießend", sofern er die Anforderungen nach Abschnitt 2.1.2 erfüllt.
- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht", sofern er die Anforderungen nach DIN 18095-1<sup>2</sup> erfüllt (siehe Abschnitt 2.1.3).
- 1.2.4 Die Verwendung des Feuerschutzabschlusses ist nur in trockenen Räumen zulässig.
- 1.2.5 Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in inneren Wänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften

#### 2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-5<sup>1</sup> (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-1<sup>5</sup>) in Verbindung mit DIN 4102-18<sup>6</sup> bestimmt<sup>7</sup>. Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Zyklen unterzogen<sup>7</sup>.

#### 2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden sowie bei zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen zusätzlich mit einer im Mittelfalz angeordneten, dauerelastischen Dichtung<sup>8</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

#### 2.1.3 Rauchdichtheit

Die Rauchdichtheit wurde nach DIN 18095-2<sup>9</sup> (in Verbindung mit DIN 18095-1<sup>2</sup>) bestimmt<sup>8</sup>.

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> in Verbindung mit einer Bodendichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung<sup>9</sup> angeordnet sein.

#### 2.1.4 Weitere Eigenschaften

Der Nachweis der Standsicherheit des Feuerschutzabschlusses mit durchgehendem Ober- teil wurde erbracht.

<sup>4</sup> Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.  
<sup>5</sup> DIN EN 1634-1:2000-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse  
<sup>6</sup> DIN 4102-18:1991-3 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)  
<sup>7</sup> Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.  
<sup>8</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.  
<sup>9</sup> DIN 18095-2:1999-06 Rauchschutztüren – Teil 2: Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit



Das Türblatt/Die Türblätter sind kürzbar; dabei sind Absatz 2.2.2 und die Angaben im Dokument A<sup>3</sup> zu beachten.

## **2.1.5 Zulässige Änderungen und Ergänzungen**

An bereits hergestellten Feuerschutzabschlüssen sind – ohne weiteren Nachweis – die in Anlage 6 aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses**

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A<sup>3</sup> einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild, die Kennzeichnung kürzbarer Feuerschutzabschlüsse durch 2 Schilder - ggf. ein zusammengefasstes -, aus Stahlblech erfolgen, das/die die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss/müssen:

#### 1. Schild:

- T 30-1-FSA "SFD S 50"<sup>10</sup> bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 50"<sup>11</sup> bzw. T 30-1-FSA "SFD S 70"<sup>11</sup> bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 70"<sup>11</sup> bzw. T 30-2-FSA "SFD S 50"<sup>11</sup> bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 50"<sup>11</sup> bzw. T 30-2-FSA "SFD S 70"<sup>11</sup> bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 70"<sup>11</sup>
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.20-1975
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:<sup>10</sup>
- Herstellungsjahr:<sup>10</sup>

#### 2. Schild

- Fertigungsmaß von UK Türflügel bis Pfeil 1000 mm<sup>11</sup>
- untere Türflügelkürzung maximal 25 mm
- zulässige Spalthöhe unten 5 bis 9 mm

Das Schild/Die Schilder muss/müssen dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes/der Schilder s. Anlage 1).

### **2.2.3 Einbauanleitung**

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B<sup>3,4</sup> bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/ Bau-

<sup>10</sup> Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.  
<sup>11</sup> Genaues Maß entsprechend der Ausführung des Zulassungsgegenstandes ist anzugeben.

teile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung, Angaben zur Kürzbarkeit und deren Ausführung),

- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis für den Feuerschutzabschluss**

### **2.3.1 Allgemeines**

2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>12</sup>.

2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

2.3.1.4 Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A<sup>3</sup> entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.



Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten Dokumente A<sup>3</sup> und B<sup>3,4</sup> zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A<sup>3</sup> dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B<sup>3,4</sup> sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden<sup>8</sup>.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Einbau

### 3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen der Anlagen 3 bis 5 entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbauanleitung (siehe Abschnitt 2.2.3).

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses in Montagewände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für diese Wände davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1<sup>13</sup> zu führen.

### 3.2 Feststellanlagen

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststallanlage entsprechen.

## **4 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung**

### **4.1 Allgemeines**

Die Brandschutzwirkung des Feuerschutzabschlusses ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

### **4.2 Nutzungssicherheit**

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

### **4.3. Wartungsanleitung**

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

## **5 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses**

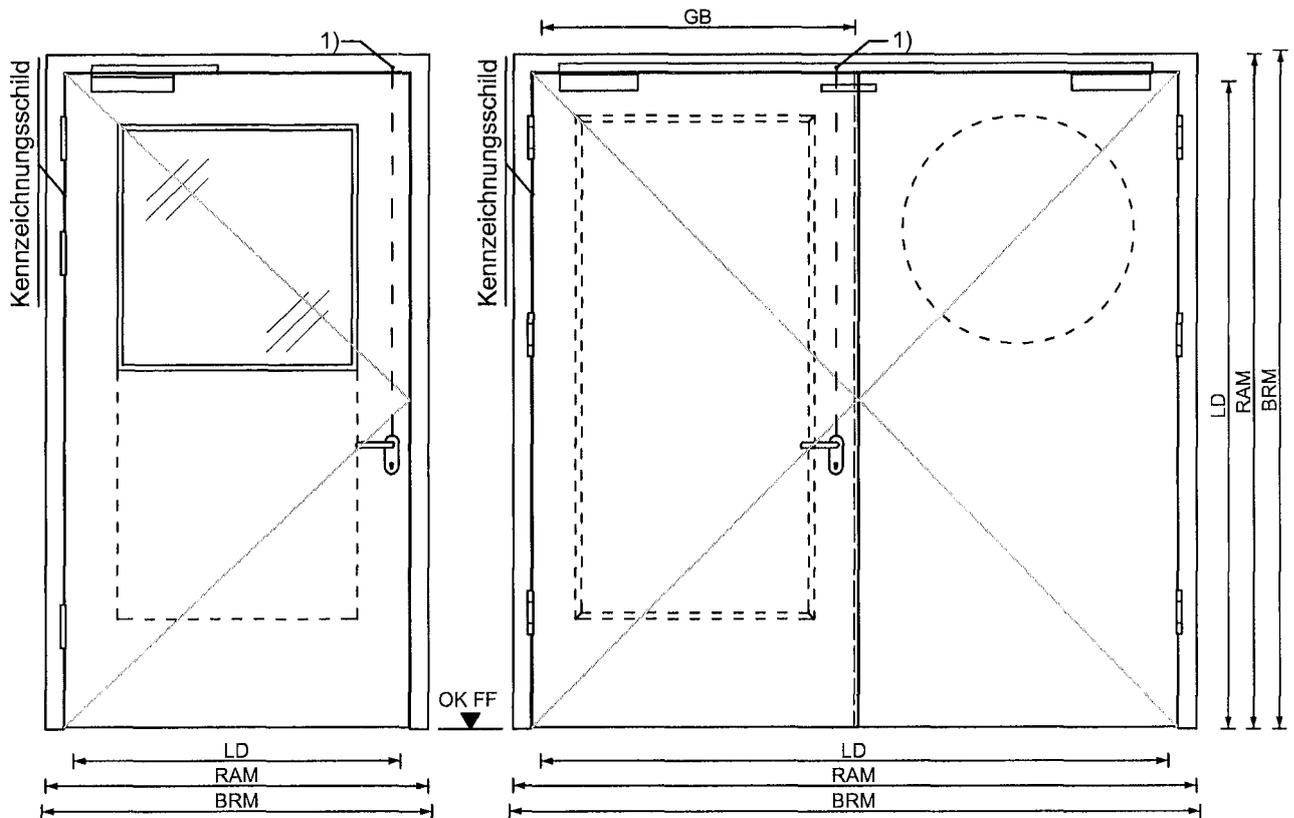
Der Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-1975 vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller/Hersteller des Feuerschutzabschlusses dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 7 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Bolze

Beglaubigt



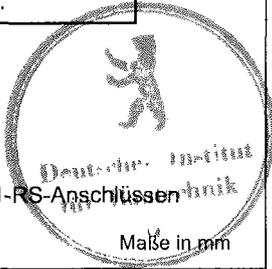


dargestellt: Gangflügel DIN links  
Gangflügel DIN rechts im Spiegelbild

T30-1-RS-Tür und T30-2-RS-Tür  
immer mit absenkbarer Bodendichtung ausführen  
und bei Wandanschluss immer beidseitig versiegeln!

FSA	Baurichtmaß BRM (mm)		Rahmenaußenmaß RAM (mm)		Lichter Durchgang LD (mm)		Gangflügel Öffnungsbreite GB von/bis
	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	
T30-1	625-1400	1750-2800	615-1450	1745-2825	525-1350	1660-2720	----
T30-2	1375-2500	1750-2800	1365-2550	1745-2825	1250-2450	1660-2720	525-1390
T30-1-RS	625-1400	1750-2505	615-1450	1745-2530	525-1236	1660-2420	----
T30-2-RS	1375-2500	1750-2800	1365-2550	1745-2825	1250-2336	1660-2720	525-1390

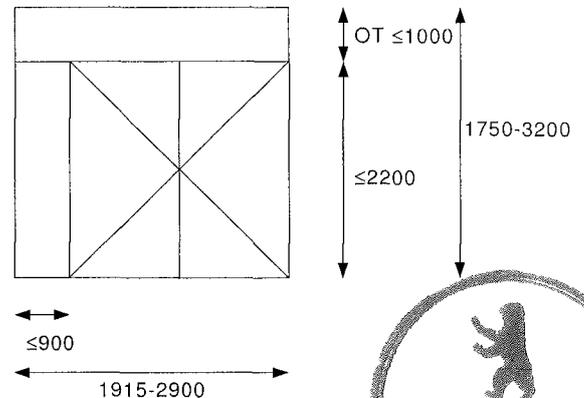
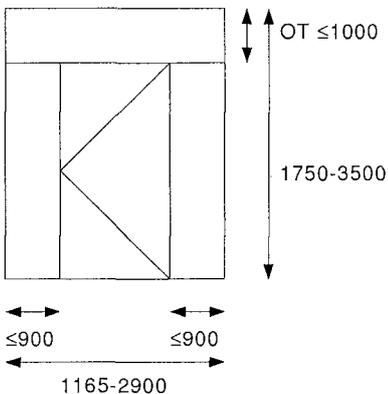
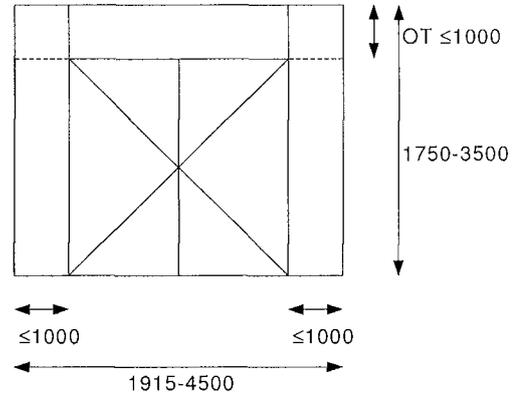
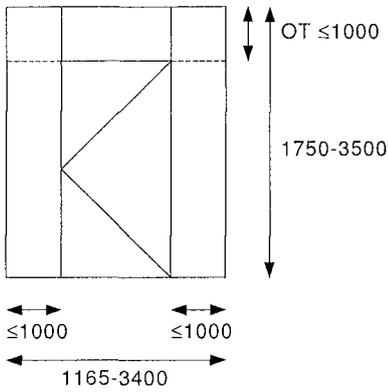
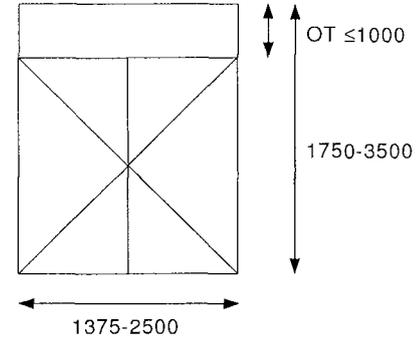
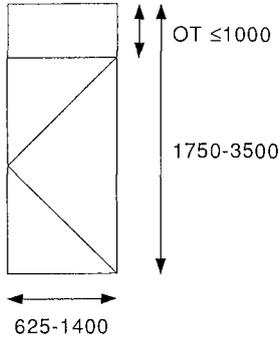
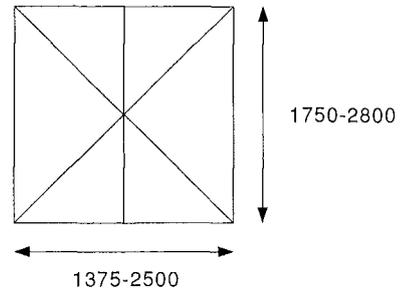
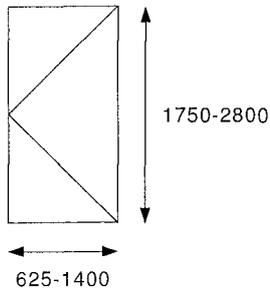
Bei Verwendung eines Falztreibriegels in zw eiflügligen Türen im Zuge von Rettungswegen steht als Rettungswegbreite nur die Öffnungsweite des Gangflügels zur Verfügung.



1) Verriegelung nach oben ab einer lichten Durchgangs-Höhe von 2300 mm erforderlich; bei T 30-1-RS-Anschlüssen auch ab einer BRM-Breite von 1250 mm.

T 30-1- FSA „SFD S 50“ bzw. T 30-1-RS-FSA „SFD S 50“ bzw.  
T 30-1- FSA „SFD S 70“ bzw. T 30-1-RS-FSA „SFD S 70“ bzw.  
T 30-2- FSA „SFD S 50“ bzw. T 30-2-RS-FSA „SFD S 50“ bzw.  
T 30-2- FSA „SFD S 70“ bzw. T 30-2-RS-FSA „SFD S 70“  
-Ansichten-

Anlage 1  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.20-1975  
vom 30.03.2010



T 30-1- FSA „SFD S 50“ bzw. T 30-1-RS-FSA „SFD S 50“ bzw.  
 T 30-1- FSA „SFD S 70“ bzw. T 30-1-RS-FSA „SFD S 70“ bzw.  
 T 30-2- FSA „SFD S 50“ bzw. T 30-2-RS-FSA „SFD S 50“ bzw.  
 T 30-2- FSA „SFD S 70“ bzw. T 30-2-RS-FSA „SFD S 70“

- Übersichten -

Anlage 2<sup>14</sup>  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-6.20-1975  
 vom 30.03.2010

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.<sup>1</sup> Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Wände und Bauteile	Mindestdicke [mm]
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 <sup>2</sup> , Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe $\geq$ II	115
Wände aus Beton nach DIN 1045-1 <sup>3</sup> , Festigkeitsklasse mindestens C 12/15	100
Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165 <sup>4</sup> Teil 3, Festigkeitsklasse 4	115
Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse 4.4	115
Wände (Höhe $\leq$ 5m) - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4 <sup>5</sup> Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten	100
Wände (Höhe $\leq$ 5m) - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-B - nach DIN 4102-4 <sup>5</sup> Tabelle 49 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten	130
bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4 <sup>5</sup>	
Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - jedoch nur bei Ausführung ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - darf auch an die feuerwiderstandsfähigen Brandschutzverglasungen "PYRANOVA System 4 - F30" (Z-19.14-1234) bzw. "SFD GW 68" angeschlossen werden. Die Verbindung des Feuerschutzabschlusses mit der Brandschutzverglasung ist in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Brandschutzverglasung geregelt.	
<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 20%;"> <p>1</p> <p>2 DIN 1053-1</p> <p>3 DIN 1045-1</p> <p>5 DIN 4102-4: 1994-03</p> </div> <div style="width: 80%;"> <p>Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung</p> <p>Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)</p> <p>Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)</p> <p>Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile</p> </div> </div>	
<p><b>T 30-1-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-1-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-2-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-2-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 70"</b></p> <p style="text-align: center;"><b>- Wände und Bauteile -</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Anlage 3 zur Zulassung Nr. Z-6.20-1975 vom 30.03.2010</b></p>

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.<sup>1</sup> Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Montagewände (Höhe ≤ 5m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse<sup>1,6</sup>

- Nr. P-3310/563/07-MPA BS	W 112	Mindestdicke ≥ 125
- Nr. P-3478/8733-MPA BS	3.65.01	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-3025/3165-MPA BS	1 S 11	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-3364/2549-MPA BS	1 S 33 / M1.01-M1.12	Mindestdicke ≥ 111 mm

Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung (Höhe ≤ 5m) - Feuerwiderstandsklasse F 90 Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse<sup>1,6</sup>

- Nr. P-3076/0669-MPA BS	K 234 / M1.21-M1.24	Mindestdicke ≥ 140 mm
- Nr. P-3391/170/08-MPA BS	W 131	Mindestdicke ≥ 177 mm
- Nr. P-3202/2028-MPA BS	W 352	Mindestdicke ≥ 150 mm
- Nr. P-3310/563/07-MPA BS	W 112	Mindestdicke ≥ 125 mm
- Nr. P-3097/2123-MPA BS	L 17	Mindestdicke ≥ 90 mm
- Nr. P-MPA-E-98-005	L 15	Mindestdicke ≥ 125 mm
- Nr. P-MPA-E-99-020	L 14 / M1.01-M1.04	Mindestdicke ≥ 125 mm
- Nr. P-MPA-E-99-021	L 14 / M1.01-M1.04	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-3391/0890-MPA BS	L 18	Mindestdicke ≥ 161 mm
- Nr. P-3515/0519-MPA BS	L 16 / M1.21-M1.24	Mindestdicke ≥ 150 mm
- Nr. P-3912/6000-MPA BS	150.70 / M1.01-M1.04	Mindestdicke ≥ 80 mm
- Nr. P-MPA-E-99-047	450.81 / M1.17-M1.20	Mindestdicke ≥ 120 mm
- Nr. P-MPA-E-99-048	460.21	Mindestdicke ≥ 128 mm
- Nr. P-3255/1459-MPA BS	450.90 / M1.13-M1.16	Mindestdicke ≥ 130 mm
- Nr. P-3757/7578-MPA BS	450.93 / M1.01-M1.04	Mindestdicke ≥ 105 mm
- Nr. P-MPA-E-99-184	3.60.20	Mindestdicke ≥ 125 mm
- Nr. P-3700/7008-MPA BS	3.60.20-1	Mindestdicke ≥ 90 mm
- Nr. P-3020/0109-MPA BS	6.70.10 / M1.05-M1.08	Mindestdicke ≥ 166 mm
- Nr. P-3478/8733-MPA BS	3.65.01	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-3361/2519-MPA BS	1 S 31	Mindestdicke ≥ 90 mm
- Nr. P-3025/3165-MPA BS	1 S 11	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-SAC 02/III-250	4 S 34	Mindestdicke ≥ 131 mm
- Nr. P-3364/2549-MPA BS	1 S 33 / M1.01-M1.12	Mindestdicke ≥ 111 mm
- Nr. P-3358/2489-MPA BS	4 S 31 / 3.10	Mindestdicke ≥ 176 mm

6 In der Wandöffnung ist zur Anbindung des Elementes ein umlaufender Gewänderahmen aus U-Stahl-Profilen (≥ 50 x 50 x 50 x 2 mm) auszuführen.



**T 30-1-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 50" bzw.  
T 30-1-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 70" bzw.  
T 30-2-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 50" bzw.  
T 30-2-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 70"**

**- Wände und Bauteile -**

**Anlage 4  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.20-1975  
vom 30.03.2010**

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.<sup>1</sup> Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Montagewände (Höhe ≤ 5m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B- nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse<sup>1,7</sup>

- Nr. 3658/8033-MPA BS	W 55	Mindestdicke ≥ 130 mm
- Nr. P-MPA-E-01-023	160.10 - 160.20	Mindestdicke ≥ 71 mm
- Nr. 3200/0909-MPA BS	460.25	Mindestdicke ≥ 135 mm
- Nr. 3061/7390-MPA BS	3.40.04 - 3.40.06	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. SAC 02/III-331	3.30.00 / 3.35.00	Mindestdicke ≥ 110 mm
- Nr. 3525/8324-MPA BS	1 H13 / 1 H21 / 1 H33	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. 3165/1558-MPA BS	1 HT 31-6	Mindestdicke ≥ 160 mm

bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse<sup>1</sup>

- Nr. 3459/883/07-MPA BS	K 252 / K 253	nach statischem Nachweis
- Nr. 3514/0509-MPA BS	L 73 / L 74 / L 71 / L 72	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3698/6989-MPA BS	415 / S3.01-S3.05	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3193/4629-MPA BS	445 / S3.01-S3.05	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3186/4559-MPA BS	415 / S3.01-S3.05	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3802/8029-MPA BS	445 / S3.01-S3.05	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3175/4649-MPA BS	6.10.11-6.10.17 / S3.01-S3.04	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3176/4659-MPA BS	6.10.21-6.10.25 / S3.01-S3.04	nach statischem Nachweis
- Nr. 3004/1293-MPA BS	3.13	nach statischem Nachweis

bekleidete Holzstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse<sup>1</sup>

- Nr. P-3928/4649-MPA BS	160.30 / S3.10	Mindestdicke ≥ 120 mm x 120 mm
- Nr. P-3082/0729-MPA BS	K 255	Mindestdicke ≥ 135 mm x 135 mm
- Nr. P-3497/3879-MPA BS	K 254 / S3.10	Mindestdicke ≥ 100 mm x 160 mm



7 In der Wandöffnung ist zur Anbindung des Elementes ein umlaufender Gewänderahmen aus Kantholz (≥ 80 x 50 mm) auszuführen.

**T 30-1-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 50" bzw.  
T 30-1-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 70" bzw.  
T 30-2-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 50" bzw.  
T 30-2-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 70"**

**- Wände und Bauteile -**

**Anlage 5  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.20-1975  
vom 30.03.2010**

Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen – nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung - an bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schließt eine Bohrung -  $\varnothing \leq 10$  mm - von einer Türblattkante oder -oberfläche in die Schlosstasche ein).
- Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbst verriegelndes Schloss mit Falle<sup>8</sup>, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.
- Einbau optischer Spione in feuerhemmenden Abschlüssen, wobei die Kernbohrung im Türblatt den Durchmesser von 15 mm nicht überschreiten darf.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz.
- Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.
- Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlumfassungszargen sowie Anbringung von Wandanschlussleisten bei Holzzargen.
- Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.
- Aufkleben und Nageln von Holzleisten bis ca. 60 mm x 30 mm bei Feuerschutzabschlüssen aus Holz, jedoch max. 12 dm<sup>3</sup> je Seite, sowie Anbringung von Zierleisten auf Holzzargen.
- Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen<sup>8</sup> an den im Türblatt vorhandenen Befestigungspunkten.
- Bei Renovierung (Sanierung) vorhandener Feuerschutztüren dürfen die Stahlzargen dieser Türen - sofern sie ausreichend fest verankert sind - eingebaut bleiben. Die Zargen der neu einzubauenden Feuerschutztüren dürfen an den vorhandenen Zargen - ggf. über entsprechende Verbindungsteile - befestigt werden. Die neuen Zargen müssen die alten, verbleibenden Zargen vollständig umfassen. Hohlräume zwischen den Zargen bzw. zwischen Zarge und Wand sind mit Mörtel oder geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Materialien, z. B. Gipskarton- und Kalziumsilikatplatten, auszufüllen.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.



<sup>8</sup> mit (allgemeinem) bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis

**T 30-1-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 50" bzw.  
T 30-1-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 70" bzw.  
T 30-2-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 50" bzw.  
T 30-2-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 70"**

**- Zulässige Änderungen/Ergänzungen -**

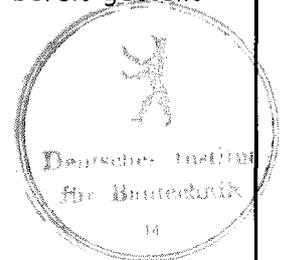
**Anlage 6  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.20-1975  
vom 30.03.2010**

# - Muster -

## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss** / die **Feuerschutzabschlüsse** eingebaut hat: ...
- Bauvorhaben ...
- Zeitraum des Einbaus  
des Feuerschutzabschlusses / der Feuerschutzabschlüsse: ....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.20-1975 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).



.....  
.....  
(Ort, Datum)

(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

T 30-1-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 50" bzw.  
T 30-1-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 70" bzw.  
T 30-2-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 50" bzw.  
T 30-2-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 70"

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 7  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.20-1975  
vom 30.03.2010